



§ 1 Geltungsbereich

Für unsere sämtlichen, auch künftigen Bestellungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Beschaffungsbedingungen, wenn nicht besondere Bedingungen für den Bezug von anderen Gütern als Verbrauchsgütern (Investitionsgüter, Kostenartikel etc.) oder von Dienstleistungen zur Anwendung kommen.

Entgegenstehende, abweichende zusätzliche und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Lieferanten, der Entgegennahme der Lieferung oder der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten. Ist unser Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Bestellungen zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Bestimmungen in zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und Einzelverträgen gehen, soweit einschlägig, diesen Beschaffungsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss

1) Lieferkonditionen, Liefermengen und Lieferzeitpunkt für die von dem Lieferanten zu liefernden und ggf. herzustellenden Artikel werden jeweils in Einzelbestellungen zwischen EDEKA und dem Lieferanten festgelegt. Soweit auf EDEKA-Seite die EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH oder ein EDEKA Großhandelsunternehmen Vertragspartner ist und aufgrund der bestehenden Verträge (z.B. EZHG-Vertrag) i.d.R. durch andere zum EDEKA-Verbund gehörende Unternehmen vertreten wird, die in unserem Namen Bestellungen vornehmen, ändern diese Beschaffungsbedingungen an dieser Vertretungsbefugnis nichts. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelbestellungen diese Beschaffungsbedingungen, ohne dass es einer besonderen Bezugnahme in den Einzelverträgen hierauf bedarf.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Bestellungsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist an, so können wir die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt, so können wir bis zu dessen Eröffnung vom Vertrag zurücktreten, und zwar nach unserer Wahl insgesamt oder für den nicht erfüllten Teil.



§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Wir erwarten eine gesetzeskonforme Rechnungslegung auf Basis der vereinbarten Preise und Konditionen.
- (2) Wir bezahlen den Kaufpreis durch Überweisung nach Lieferung der Ware und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels.
- (3) Bei fehlerhafter Lieferung können wir die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.

§ 4 Lieferungen

- (1) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Sind Lieferverzögerungen absehbar, so hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei Verzug sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- (3) Bei wiederholtem Lieferverzug können wir nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (5) Der uns gegen Quittung im Original zu überlassende Lieferschein (inkl. Rechnung) muss die Bestellnummer und die Lieferantenummer enthalten sowie ggf. die Öko-Kontrollstellen-Nummer.
- (6) Sämtliche Zölle und Abgaben werden durch den Lieferanten übernommen.
- (7) Der Bestimmungsort und der Erfüllungsort werden von uns separat benannt. Etwaige Standgelder tragen wir nicht. Die Lieferung erfolgt frei Rampe (einschließlich Abladen), es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart.
- (8) Alle Anlieferungen müssen sortenrein auf einwandfreien und tauschfähigen H1-Paletten erfolgen.
- (9) Anstatt unser Recht auf unentgeltliche Rücknahme der angelieferten Verpackungen (insbesondere Transportverpackungen) nach § 15 Abs. 1 Verpackungsgesetz gegenüber dem Lieferanten auszuüben, können wir dem Lieferanten die angefallenen Entsorgungskosten für die Verpackung berechnen.



§ 5 Mängelansprüche

(1) Der Lieferant ist verpflichtet uns die Kosten durch die Abwicklung von Mängelansprüchen zu erstatten.

(2) Wir sind berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl entweder Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Die gesetzlichen Rechte auf Schadenersatz, insbesondere die auf Schadenersatz statt der Leistung, bleiben vorbehalten. §§ 478 und 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und uns.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn eine dem Lieferanten zur Mangelbeseitigung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Mangelbeseitigung fehlgeschlagen ist, durch den Lieferanten endgültig verweigert wurde oder dem Lieferanten unzumutbar ist.

(4) Im Falle einer fehlgeschlagenen, unzumutbaren oder verweigerten Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach eigener Wahl Deckungskäufe durchzuführen, den Lieferanten insoweit anzufragen oder, wenn beides nicht möglich ist, ihm den Rohertragsausfall zu berechnen. Dieser berechnet sich aus unserem umsatzsteuerbereinigten Verkaufspreis, abzüglich unseres Einkaufspreises.

(5) Im Falle unseres Rücktritts muss der Lieferant die gelieferte Ware unverzüglich zurücknehmen.

§ 6 Freistellung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in dem Umfang freizustellen, in dem er uns gegenüber im Innenverhältnis haftet, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder vorhanden noch angelegt war. Der Lieferant stellt uns darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkten stehen.

§ 7 Qualitätsvereinbarung (folgt Anfang Q1 – 2021)

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils in **Anlage 1** beigefügten Qualitätsanforderungen an die gelieferte Ware zu erfüllen.



§ 8 Einhaltung von Sozialstandards

(1) Auf die Geschäftsbeziehung finden die Sozialstandards der EDEKA-Gruppe, die unter www.edeka.de/sozialstandards eingesehen und heruntergeladen werden können, uneingeschränkt Anwendung.

§ 9 Verschwiegenheit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die anlässlich der Erfüllung der Bestellungen bekannt geworden sind, Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Erfüllung der Bestellungen unbedingt notwendig ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Beschaffungsbestimmungen unwirksam oder abbedungen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen.

(2) International zuständig sind ausschließlich deutsche Gerichte. Erfüllungsort für unsere Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.